

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **6 (1839)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Truppen zur Verfügung standen, um auch noch durch Garnisonsabtheilungen solche zersplittern zu können.

Gesetzt aber auch, die Besetzung Basels wäre nöthig und angeordnet gewesen, so würde gewiß wohl jeder kluge Befehlshaber Bedenken getragen haben, bei den wohlbekannten politischen und moralischen Verhältnissen dieser beiden Cantonstheile zu einander die Truppen der Landschaft Basel zu Besetzung der Stadt Basel zu verwenden; Gutes wäre gewiß daraus nicht erwachsen.

Wir resumiren uns: Kein Canton hat das Recht, bei eidgenössischen Militäraufgeboten von sich aus Verfügungen oder Anordnungen zu treffen, oder dem Oberbefehlshaber oder einem andern militärischen Beamten Weisungen zu geben, oder auf ihre Thätigkeit durch Autorität zu influenziren, denn diese Beamten kennen und dürfen keine andern Obern kennen, als die eidgenössische Bundesbehörde. Hierin hat also die basellandschaftliche Regierung sehr gefehlt; dieser Fehler wurde durch die groben Schmähungen und Verleumdungen der dortigen Blätter noch mehr vergrößert; in seiner traurigsten Gestalt aber zeigt er sich in dem angegebenen Grunde, aus welchem von einer Klage gegen diese Beleidigungen abstrahirt werden muß.

M i s s z e l l e n.

Die neuen Berner Vier- und Pfänder-Kanonen. — Zum Gebrauch der Instruction der Berner Artillerie wurden im Sommer 1838 acht Vierpfänder-Kanonen nach französischem System in Aarau gegossen. An demselben ist folgende Verbesserung angebracht worden:

Die Durchmesser der Bodenplatte und des Kopfwulstes wurden um $3\frac{1}{2}$ Linien neu Schweizermaaß vergrößert; dadurch wird bewirkt, daß man das Geschütz richten kann während man beim Laden das Zündloch verhält, da die Visirlinie nun um eine starke Fingersdicke über dem Zündloch weggeht. Man gewinnt also an Zeit beim Richten, und da der Visirwinkel und die übrigen Maaße die gleichen sind wie bei den französischen Vierpfänder-Kanonen, so kann man die gleichen Schußtabellen gebrauchen. Hier hat man also eine Verbesserung ohne daß eine Veränderung in der Richtungsart nothwendig wird.

Paixhans'sche Kanonen. Die Achtzigpfünder mit Hohlkugeln, welche Paixhans erfand, und die

jetzt in ganz Europa seinen Namen tragen, haben vor San Juan d'Ulloa ihre erste Probe abgelegt. Alle Schiffskapitäne erkennen einstimmig an, daß diese furchtbaren Zerstörungswerkzeuge zum schnellen und vollständigen Erfolg des Angriffs ungemein viel beitrugen.

Das Auffliegen der Pulvermagazine und furchtbare Verheerungen in den Vertheidigungswerken folgten sich mit Schnelligkeit und hätten in kurzem das Fort San Juan d'Ulloa, das Gibraltar Amerika's, zu einem bloßen Trümmerhaufen umgewandelt.

(Ausland.)

Es haben sich in Frankreich mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, daß beim Abfeuern von Schießgewehren die brennenden Vorladungen oder Piröpe auf brennbare Körper fielen, welche dann hiedurch in Brand geriethen. Herr Cassaiger rath nun, um für die Zukunft dergleichen Unfällen vorzubeugen, daß zu den Vorladungen bestimmte Papier 3 — 4 Minuten lang in eine Auflösung von einem Theile krystallisirten phosphorsäuren Ammoniak in 10 Theilen Wasser einzuweichen, und dann, nachdem man es zwischen den Händen ausgedrückt, an der Sonne oder mittelst Anwendung von Wärme zu trocknen. Das Papier gewinnt hiebei beinahe den 20. Theil an Gewicht, und wird so unverbrennlich, daß die abgeschossene Vorladung ohne allen Nachtheil auf jeden brennbaren Körper fallen kann.

L i t e r a t u r.

Im Verlage der L. N. Walthard'schen Buchhandlung in Bern ist erschienen:

„Abriss der Militärstatistik der Schweiz. Mit geschichtlichen Nachweisungen über die Entwicklung des eidgenössischen Kriegswesens und vergleichenden militärstatistischen Uebersichten einiger benachbarten Staaten. Von Heinrich Leemann. Zweite und dritte Abtheilung. Preis des vollständigen Werkes in 3 Abtheilungen Fr. 4, feine Ausgabe Fr. 5.“

Wir dürfen dieses Werk, welches bereits in mehreren öffentlichen Blättern auf das Günstigste beurtheilt worden ist und bei allen Sachverständigen volle Anerkennung gefunden hat, jedem schweizerischen Wehrmanne und jedem Vaterlandsfreunde mit allem Rechte empfehlen.